

HANDWERKERLEISTUNG NACH § 35A ABS. 3 EStG BEI UNENTGELTLICH ÜBERLASSENEM HAUSHALT

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 23.3.2023 VI R 39/20
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 3 und Abs. 4 EStG

Eine Steuermäßigung als Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 3 EStG kann in Anspruch genommen werden, wenn die Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird (§ 35a Abs. 4 Satz 1 EStG).

Haushalt des Steuerpflichtigen

Einen Haushalt kann ein Steuerpflichtiger auch in solchen Räumen haben, die er als wirtschaftlicher (Mit-)Eigentümer oder als Mieter nutzt¹. Das Gesetz verlangt neben der (tatsächlichen) Führung eines Haushalts kein besonderes Nutzungsrecht des Steuerpflichtigen. Aus diesem Grund kann eine Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 3 EStG auch für unentgeltlich überlassene Räume geltend gemacht werden.

Auch unentgeltlich überlassene oder gemietete Räume sind möglich

Außerdem bestätigte der BFH, dass eine Steuermäßigung auch in Anspruch genommen werden kann, wenn sich der Steuerpflichtige gegenüber einem Dritten zur Tragung der Aufwendungen für die Handwerkerleistungen verpflichtet hat. Dies gilt nach den Grundsätzen des abgekürzten Vertragsweges². Es ist aber notwendig, dass die aufgrund des Vertrags zu erbringenden Leistungen eindeutig der Erwerbssphäre des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind.

Abgekürzter Vertragsweg ist anwendbar

Praxishinweis

Eine Handwerkerleistung setzt nicht voraus, dass der Steuerpflichtige der Eigentümer des Haushalts ist. Folglich können auch Mieter Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd berücksichtigen. Voraussetzung ist jedoch eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters³.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 27.

² BFH, Urteil v. 15.11.2005 IX R 25/03, BStBl 2006 II S. 623.

³ BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 26, 27 Anlage 2.

